

Die Datenschutzgrundverordnung und ihre Konsequenzen



Salzberger
Reiter
Mandlsperger
Kollegen

1. Anwendungsbereich der DS-GVO

- personenbezogene Daten i.S.d. Art 4 Nr. 1 DS-GVO
 - alle Daten, die sich einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zuordnen lassen
 - maßgeblich ist Möglichkeit der indirekten Identifizierung
 - Bsp.: Name, Geburtsdatum, Alter, Geburtsort, Anschrift, E-Mail, Adresse, Telefonnummer, Steuer-ID, IP-Adresse
- Verarbeitung gemäß Art 4 Nr. 2 DS-GVO
 - jeder automatisierte oder nichtautomatisierte Umgang mit personenbezogenen Daten
 - Bsp.: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern

2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art 6 Abs. 1 DS-GVO)

lit. a): Einwilligung der betroffenen Person

- Inhaltliche Anforderungen:
 - Freiwilligkeit
 - Zweckbindung für den „konkreten Fall“
 - informiert
 - unmissverständlich
- Form: eindeutige bestätigende Handlung
 - schriftlich oder elektronisch
 - z.B. durch Anklicken eines Kästchens (Opt-In!)
 - vorformulierte Erklärungen (*AGB-Kontrolle!*)
- Alt-Einwilligungen: Erwägungsgrund 171: Alt-Einwilligungen sollen Geltung erhalten, wenn „die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen der Verordnung entspricht“



**Alt-Einwilligungen unbedingt
auf Einhaltung der neuen
Voraussetzungen prüfen!**

lit. b): Verarbeitung in Erfüllung eines Vertrags

- Voraussetzungen:
 - Vertrag
 - „auf Veranlassung“ des Betroffenen
 - Erforderlichkeit (Wertungsfrage!)
- Wessen Daten?
 - Betroffener
 - Dritte, wenn Verarbeitung für Vertragserfüllung erforderlich

lit. c): Verarbeitung in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

- Voraussetzungen:
 - gesetzliche Verpflichtung (z.B. steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Gründe)
 - Erforderlichkeit (Wertungsfrage!)

lit. f): Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

- Voraussetzungen:
 - berechtigtes Interesse
 - rechtlicher, ideeller oder wirtschaftlicher Natur
 - berechtigt (+), wenn Interesse rechtlich zulässig ist
 - Interessenabwägung ergibt, dass Interesse des Verantwortlichen dem Interesse des Betroffenen überwiegt

3. Aufsichtsbehörde

- für Bayern: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach
- anlasslose und anlassbezogene Prüfungen
 - grds. Prüfanündigung 4 – 6 Wochen vorher
 - bei anlassloser Prüfung: grds. vorherige Mitteilung der Prüfpunkte
- Bußgeld: Art 83 Abs. 4, 5 DS-GVO
 - 10 Mio. EUR bzw. 2 % des Weltjahresumsatzes bei „formellen Verstößen“
 - 20 Mio. EUR bzw. 4 % des Weltjahresumsatzes bei „materiellen Verstößen“
 - Art 83 Abs. 1 DS-GVO: Aufsichtsbehörde soll Bußgeld verhängen, das im Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist